

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksache 8/1071 —

**Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

— Drucksache 8/1225 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Ausfuhrliste und die Außenwirtschaftsverordnung sollen deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann.

Die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält eine redaktionelle Angleichung an die Beschlüsse des internationalen Embargogremiums für Spezialausrüstungen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen sowie eine

Ausfuhrgenehmigung für Turbo-Gebläse oder -Verdichter unabhängig von ihren technischen Daten.

Die Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bringt im wesentlichen Angleichungen an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts, an Bestimmungen zur Durchführung der Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen sowie die Befreiung von Genehmigungserfordernissen für längere Lieferfristen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. Januar 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel

Vorsitzender

Dr. Schachtschabel

Berichterstatter